

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-659/20 – 1

Rechtssache C-659/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

4. Dezember 2020

Vorlegendes Gericht:

Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. November 2020

Kläger:

ET

Beklagter:

Ministerstvo životního prostředí (Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik)

B E S C H L U S S

Der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik) hat ... [nicht übersetzt] in der Rechtssache des Klägers **ET**, wohnhaft in ... [nicht übersetzt] Hradec Králové (Königgrätz, Tschechische Republik), ... [nicht übersetzt] gegen den Beklagten **Ministerstvo životního prostředí** (Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik [im Folgenden: Umweltministerium]) mit Sitz in ... [nicht übersetzt] Praha 10 (Prag 10, Tschechische Republik), gegen die Entscheidung des Beklagten vom 7. November 2016, Aktenzeichen 1329/550/16-Ba, ... [nicht übersetzt] im Verfahren über die Kassationsbeschwerde des Klägers gegen das Urteil des Krajský soud v Hradci Králové (Regionalgericht Königgrätz, Tschechische Republik) vom 30. Mai 2018, Aktenzeichen 30 A 37/2017-35,

w i e f o l g t b e s c h l o s s e n :

DE

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union **w e r d e n** folgende Fragen zur Vorabentscheidung **v o r g e l e g t** :

1. **Sind die Exemplare, die die Eltern der vom entsprechenden Züchter gezüchteten Exemplare sind, Bestandteil des „Zuchtstocks“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, obwohl diese nie in seinem Eigentum standen und er sie auch nicht gehalten hat?**
2. **Falls die erste Frage dahin zu beantworten ist, dass die elterlichen Exemplare nicht Bestandteil des Zuchtstocks sind, sind die zuständigen Behörden berechtigt, bei der Prüfung, ob die in Art. 54 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 enthaltene Voraussetzung der rechtmäßigen Gründung des Zuchtstocks ohne Gefährdung des Überlebens wild lebender Exemplare erfüllt ist, die Herkunft dieser elterlichen Exemplare nachzuprüfen und daraus Schlüsse zu ziehen, ob der Zuchtstock im Einklang mit den in Art. 54 Nr. 2 dieser Verordnung enthaltenen Regeln gegründet worden ist?**
3. **Sind bei der Prüfung, ob die in Art. 54 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 enthaltene Voraussetzung der rechtmäßigen Gründung des Zuchtstocks ohne Gefährdung des Überlebens wild lebender Exemplare erfüllt ist, die weiteren Umstände (insbesondere der gute Glaube beim Erwerb der Exemplare sowie das berechtigte Vertrauen, dass ihre möglichen Nachkommen gehandelt werden dürfen, gegebenenfalls auch weniger strenge Rechtsvorschriften, die in der Tschechischen Republik vor ihrem Beitritt zur Europäischen Union in Geltung waren) zu berücksichtigen?**

... [nicht übersetzt]

[Or. 2] **G r ü n d e** :

I. Gegenstand des Verfahrens

[1] Der Kläger züchtet Papageien. Im Rahmen dieser Tätigkeit beantragte er am 21. Januar 2015 für fünf Exemplare der Papageienart Hyazinth-Ara (*Anodorhynchus hyacinthinus*), die im Jahr 2014 in der Zucht des Klägers geboren worden waren, die Gewährung einer Ausnahme vom Verbot des Handels. Die Verwaltungsbehörde gab seinem Antrag unter Zugrundelegung der Stellungnahme der wissenschaftlichen Behörde nicht statt.

[2] Die Verwaltungsbehörde und die wissenschaftliche Behörde stellten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Informationen über die Herkunft der in Rede stehenden Papageien fest. Ihre Großeltern wurden im Juni 1993 von FU unter nicht standardisierten Umständen in die Tschechische Republik gebracht. Sie waren gemeinsam mit anderen Papageien von einem uruguayischen Staatsangehörigen nach Bratislava gebracht worden; von dort reiste dieser mit FU mit dem Auto in die Tschechische Republik. An der Grenze wurde der Wagen unerwartet von Zollbeamten angehalten, und das großelterliche Paar wurde anschließend durch Verwaltungsentscheidung beschlagnahmt. Der Vrchní soud v Praze (Obergericht Prag, Tschechische Republik) hob diese Verwaltungsentscheidung im Jahr 1996 auf. Die Verwaltungsbehörde stellte daraufhin das Verfahren ein und gab die Papageien an FU zurück. Dieser übergab das großelterliche Paar anschließend als Leihgabe an GV, der im Jahr 2000 mit ihnen das elterliche Paar züchtete – es handelt sich um Geschwister aus derselben Brut (das großelterliche Paar wurde nach Aufzucht der Jungen an FU zurückgegeben und dieser übergab es sodann an den ZOO Zlín). Der Kläger erhielt das Elternpaar von GV (der zivilrechtliche Erwerbstitel wird in den Unterlagen nicht näher bestimmt, die Gültigkeit der Übertragung des Eigentums wurde jedoch in keiner Weise in Frage gestellt).

[3] Die wissenschaftliche Behörde beurteilte den Erwerb der Papageien durch den Kläger im Jahr 2000 als Gründung eines Zuchtstocks und prüfte, ob durch diese Gründung insbesondere Art. 54 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels [im Folgenden: Verordnung Nr. 865/2006 oder Durchführungsverordnung] nicht verletzt worden sei, wonach es erforderlich sei, dass ein Zuchtstock *„in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Rechtsvorschriften und in einer Weise erworben [wurde], die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war“*. Bei der Prüfung der Erfüllung dieser Voraussetzungen kam die wissenschaftliche Behörde zu dem Ergebnis, dass die Gründung des Zuchtstocks in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften nicht nachgewiesen worden sei, und verweigerte daher die Gewährung der Ausnahme, da die Registerpapiere der großelterlichen Exemplare aus dem Jahr 1998 zahlreiche Unstimmigkeiten aufwiesen, insbesondere das Jahr des Erwerbs 1996 nicht dem in den Registerpapieren angeführten Code entspreche, weil dieser nur für vor dem Jahr 1992 erworbene Exemplare zugeteilt worden sei, und in ihnen auch keine Informationen bezüglich der Herkunft der Exemplare enthalten gewesen seien. Die wissenschaftliche Behörde ergänzte, dass sie bereits in zahlreichen anderen Fällen die Gewährung der Ausnahme für Nachkommen desselben großelterlichen Paares verweigert habe.

[4] Die Verwaltungsbehörde legte ihrer Beurteilung die oben ausgeführte Stellungnahme der wissenschaftlichen Behörde zugrunde und verweigerte die Gewährung der Ausnahme. Gegen diese Entscheidung legte der Kläger einen Rechtsbehelf ein. Insbesondere erhob er den Einwand der unrichtigen Definition

des Zuchtstocks. Seiner Ansicht nach besteht ein Zuchtstock nur aus dem elterlichen Paar und seinen Nachkommen, und somit hätte die Verwaltungsbehörde die Herkunft der Großeltern gar nicht prüfen dürfen. Diese Argumentation wurde von der Rechtsbehelfsbehörde (diese ist nach den nationalen Rechtsvorschriften der Beklagte) zurückgewiesen. Ihrer Ansicht nach ist für die Beurteilung, wie (auf welche Art und Weise) der Zuchtstock gegründet worden sei, wesentlich, auf welche Weise das erste Paar, das sich fortgepflanzt habe, erlangt worden sei. Da der Kläger dessen Herkunft nie nachgewiesen habe, könne die Ausnahme nicht gewährt werden.

[5] Gegen die Entscheidung des Beklagten erhob der Kläger Klage beim Krajský soud v Hradci Králové (Regionalgericht Königgrätz).

[6] Der Krajský soud wies die Klage ab. Er stellte fest, dass der Handel mit Papageien der Art *Anodorhynchus* verboten sei und nur unter besonderen Umständen erlaubt werden könne. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Ausnahmen lege Art. 54 der Verordnung Nr. 865/2006 fest; dabei müssten diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden [Or. 3] müssten und der Verwaltungsbehörde sei ihre Erfüllung durch den Antragsteller nachzuweisen, die Sach- und Rechtslage müsse somit eindeutig sein. In der vorliegenden Rechtssache sei Gegenstand des Rechtsstreits die Erfüllung der Voraussetzung des Art. 54 Nr. 2 dieser Verordnung, wonach der Antragsteller nachweisen müsse, dass (1) der Zuchtstock in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Gründung geltenden Rechtsvorschriften und (2) gleichzeitig in einer Weise erworben worden sei, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich gewesen sei. Nach Ansicht des Gerichts hat der Kläger keine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt, da das großelterliche Paar nach umfangreicher Prüfung durch die Verwaltungsbehörde unter nicht standardisierten Umständen im Juni 1993 in die Tschechische Republik gebracht worden sei. Zu diesem Zeitpunkt habe in der Tschechischen Republik bereits das Übereinkommen CITES [Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, im Folgenden: CITES] gegolten (die ČSFR [Tschechische und Slowakische Föderative Republik] sei diesem Übereinkommen am 18. Mai 1992 beigetreten), und ab dem 1. Juni 1992 sei dieses durch den Zákon č. 114/1992 Sb., o ochraně přírody a krajiny (Gesetz Nr. 114/1992 über den Natur- und Landschaftsschutz) (seit dem 1. April 1997 dann durch den Zákon č. 16/1997 Sb., o podmínkách dovozu a vývozu ohrožených druhů [Gesetz Nr. 16/1997 über die Bedingungen der Einfuhr und der Ausfuhr gefährdeter Arten]) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Prüfung der Herkunft des Zuchtstocks sei somit aus der Sicht der Durchführungsvorschriften zum CITES bis zum großelterlichen Paar zulässig. Der Zuchtstock im Sinne der Verordnung Nr. 865/2006 bestehe folglich aus allen drei Generationen, da es sich um Tiere in einem Zuchtbetrieb im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik handele, die für die Erzeugung von Nachkommen verwendet würden.

[7] Gegen das Urteil des Krajský soud legte der Kläger Kassationsbeschwerde beim Nejvyšší správní soud ein. Seiner Ansicht nach ist die Rechtsauffassung des

Krajský soud, dass der Zuchtstock aus den in Rede stehenden Exemplaren, ihren Eltern sowie ihren Großeltern bestehe, da es sich um Tiere in einem Zuchtbetrieb im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik handle, die für die Erzeugung von Nachkommen verwendet würden, unrichtig. Hieraus habe das Gericht abgeleitet, dass die Verwaltungsbehörden berechtigt seien, einen Nachweis der Herkunft des großelterlichen Paares zu verlangen. Diese Auslegung bürde ihm eine unverhältnismäßige Beweislast auf. Vor allem sei dies aber unrichtig, da der Zuchtstock gemäß der angeführten Verordnung alle sich im Betrieb des Klägers befindlichen Tiere umfasse, die für die Erzeugung von Nachkommen verwendet würden (nicht jedoch deren Vorfahren, die in anderen Betrieben bzw. von anderen Züchtern gezüchtet worden seien, wie die Großeltern). Diese Schlussfolgerung des Klägers ergebe sich aus Art. 1 Abs. 3 der Verordnung Nr. 865/2006, wonach der Zuchtstock *alle Tiere bezeichnet, die in einem Zuchtbetrieb für die Erzeugung von Nachkommen verwendet werden*. Als Zuchtbetrieb gemäß dieser Definition könne zwar jeder Zuchtbetrieb in der Tschechischen Republik angesehen werden, aber immer nur ein konkreter. Er selbst habe das Elternpaar rechtmäßig erworben, und es handle sich somit um einen unverhältnismäßigen Eingriff in sein Eigentumsrecht sowie in sein berechtigtes Interesse.

[8] Der Beklagte trat in seiner Antwort auf die Kassationsbeschwerde den Schlussfolgerungen des Klägers zu seiner Auslegung des Zuchtstocks entgegen. Er verwies auf den Wortlaut von Art. 54 Nr. 2 der Verordnung Nr. 865/2006, der den Ausdruck „Gründung“ des Zuchtstocks in Übereinstimmung mit den zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften enthalte. Es sei somit völlig klar, dass sich der Ausdruck „Gründung“ auf die Vergangenheit beziehe und eindeutig auf den Ursprung der Zuchtlinie verweise. Da die Großeltern der in Rede stehenden Papageien mit hoher Wahrscheinlichkeit illegal erworben worden seien, habe die Verwaltungsbehörde nach Beratung mit der wissenschaftlichen Behörde nicht von einer rechtmäßigen Gründung des Zuchtstocks überzeugt werden können. Der Beklagte führte zudem aus, dass die Definition des Zuchtstocks nebensächlich sei, wesentlich sei die Art der Gründung des Zuchtstocks.

[9] Zur Frage der Beweislast verwies der Beklagte zudem auf das allgemeine Verbot des Handels mit diesen Tieren. Deshalb seien etwaige Ausnahmen restriktiv auszulegen. Der Eigentümer benötige für seine Züchtung keine Nachweise der Herkunft der Großeltern, diese Verpflichtung entstehe erst dann, wenn er mit den nachfolgenden Generationen handeln wolle. Für die Gewährung der Ausnahme sei die Stellungnahme der wissenschaftlichen Behörde maßgeblich, wobei diese nach der ständigen Praxis die Herkunft der Großeltern prüfe, was eine gängige Vorgehensweise in der Europäischen Union sei. Der vom Kläger vertretene Ansatz würde zu einer mühelosen Legalisierung von Züchtungen mit Exemplaren aus freier Wildbahn führen. Diese könnten leicht Tierzüchtungen begründen, mit deren nächsten Generationen ohne weiteres gehandelt werden dürfe. Im Hinblick auf den Zweck des CITES habe der Beklagte zwar einen gewissen Nutzen der rechtmäßigen Zucht anerkannt (Reduzierung des Drucks, Exemplare in der freien Wildbahn einzufangen), dennoch müsse es sich um

rechtmäßig begründete Züchtungen handeln. Was das Eigentumsrecht angehe, so stehe dieses nicht im Vordergrund; der Beklagte bezweifle weder das Bestehen des rechtmäßigen Eigentums an dem Großeltern-Paar noch an den in Rede stehenden Papageien. Das Eigentumsrecht des Klägers als solches bleibe unberührt, es werde lediglich durch die Voraussetzungen eingeschränkt.

[Or. 4] II. Relevante Bestimmungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts

[10] Der Grundsatz des Umweltschutzes in der Europäischen Union ist im Primärrecht verankert. Nach Art. 191 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zielt die Umweltpolitik der Europäischen Union „unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den **Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen**, sowie auf dem Verursacherprinzip.“

[11] Die Vorschriften für den Handel mit gefährdeten Arten übernimmt das Unionsrecht dennoch aus dem CITES. Die grundlegenden Bestimmungen des CITES werden durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (im Folgenden: **Verordnung über den Schutz wildlebender Arten**) umgesetzt. Nach Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung ist der Handel mit den in ihrem Anhang A (nach Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung entspricht der Anhang A dem Anhang I des CITES) angeführten Tierarten verboten. Zu diesen Tierarten gehören auch Papageien der Art *Anodorhynchus*.

[12] Dieses Verbot ist jedoch nicht absolut, es ist möglich, auf der Grundlage eines der in Art. 8 Abs. 3 der Verordnung [Nr. 338/97] über den Schutz wildlebender Arten genannten Gründe [von diesem Verbot] eine Ausnahme zu gewähren. Für die Vorlagefragen ist die unter Buchst. d dieser Bestimmung genannte Ausnahme relevant:

„(3) Im Einklang mit den sonstigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 1 möglich, sofern die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Exemplare untergebracht sind, von Fall zu Fall eine diesbezügliche Bescheinigung ausstellt, wenn die Exemplare

...

d) in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen sind ...“

[13] Die Voraussetzungen für diese Ausnahmen legt die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (im Folgenden: **Durchführungsverordnung**) fest. Die Gewährung der Ausnahme nach Art. 8 Abs. 3 der Verordnung [Nr. 338/97] über den Schutz wildlebender Arten wird durch Art. 59 Abs. 2 der Durchführungsverordnung konkretisiert:

„(2) Die Ausnahme für die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Exemplare wird nur gewährt, wenn der Antragsteller der zuständigen Vollzugsbehörde – die Einvernehmen mit einer zuständigen wissenschaftlichen Behörde herstellt – nachgewiesen hat, dass die in Artikel 48 der vorliegenden Verordnung festgelegten Voraussetzungen eingehalten und die betreffenden Exemplare gemäß den Artikeln 54, 55 und 56 der vorliegenden Verordnung in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.“

[14] Für diese Rechtssache ist ferner vor allem Art. 54 der Durchführungsverordnung (Art. 48 beinhaltet lediglich allgemeine Bestimmungen für die Bescheinigung der Ausnahme, Art. 55 ermächtigt die Behörden, eine Gewebeanalyse zur Bestimmung der Abstammung von Exemplaren vorzunehmen, und Art. 56 betrifft Pflanzen) von Bedeutung, insbesondere Art. 54 Nr. 2, bei dem nach Ansicht der tschechischen Verwaltungsbehörden die Erfüllung der von ihnen festgelegten Voraussetzungen nicht nachgewiesen worden ist:

„Artikel 54

In Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare von Tierarten

Unbeschadet von Artikel 55 ist ein Exemplar einer Tierart nur dann als in Gefangenschaft geboren und gezüchtet anzusehen, wenn einer zuständigen Vollzugsbehörde im Einvernehmen mit einer zuständigen wissenschaftlichen Behörde des beteiligten Mitgliedstaats Folgendes nachgewiesen wird:

1. Das Exemplar ist in einer der folgenden Formen in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt worden:

a) Es ist im Fall einer geschlechtlichen Fortpflanzung Nachkomme von Eltern, die sich in kontrollierter Umgebung gepaart haben, oder stammt von auf andere Weise in die kontrollierte Umgebung übertragenen Gameten ab;

b) es hat im Fall einer ungeschlechtlichen Fortpflanzung Eltern, die sich bei der Entwicklung der Nachkommen in kontrollierter Umgebung befanden;

[Or. 5] 2. der Zuchtstock wurde in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Rechtsvorschriften und in einer Weise erworben*, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war;

3. der Zuchtstock wird ohne das Einbringen von Exemplaren aus Wildpopulationen erhalten, mit Ausnahme gelegentlichen Einbringens von Tieren, Eiern oder Gameten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und in einer Weise, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich ist, ausschließlich zu folgenden Zwecken:

a) Verhütung oder Abschwächung von Inzucht in einer Größenordnung, die ausschließlich durch den Bedarf an neuem Genmaterial bestimmt wird;

b) Unterbringung von eingezogenen Tieren gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97;

c) in Ausnahmefällen zur Verwendung als Zuchtstock;

4. der Zuchtstock hat eine zweite oder folgende Generation (F2, F3 usw.) in einer kontrollierten Umgebung hervorgebracht oder wird so gehalten, dass er zuverlässig in der Lage ist, Nachkommen der zweiten Generation in einer kontrollierten Umgebung hervorzubringen.“

[15] Der Zuchtstock wird in Art. 1 Abs. 3 der Durchführungsverordnung [Nr. 2006/865] definiert: „Zuchtstock bezeichnet alle Tiere, die in einem Zuchtbetrieb für die Erzeugung von Nachkommen verwendet werden“.

[16] Die nationale Regelung ist auf die vorliegende Rechtssache nur eingeschränkt anwendbar und bestimmt in erster Linie jene Verwaltungsbehörden, die das vorstehend angeführte Unionsrecht anwenden. Diese Behörden werden vom Zákon č. 100/2004 Sb., o obchodování s ohroženými druhy (Gesetz Nr. 100/2004 über den Handel mit gefährdeten Arten) bestimmt. Nach § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes tritt der Krajský úřad (Regionalbehörde) in die Rolle der Verwaltungsbehörde zum Zweck der Gewährung der Ausnahme vom Verbot des Handels. Nach § 27 dieses Gesetzes nimmt in der Tschechischen Republik die Agentura ochrany přírody a krajiny ČR (Agentur für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik) die Aufgabe der wissenschaftlichen Behörde im Sinne der oben angeführten Verordnungen sowie des CITES wahr; sie ist eine staatliche Organisation ist und wurde vom Ministerstvo životního prostředí (Umweltministerium) eingerichtet. Der Krajský úřad hat daher die vorstehend beschriebene Rolle der Verwaltungsbehörde erfüllt und unter Zugrundelegung der Stellungnahme der Agentura ochrany přírody a krajiny ČR die erstinstanzliche Verwaltungsentscheidung erlassen. Gegen diese Verwaltungsentscheidung konnte nach den allgemeinen Regeln des tschechischen

* A.d.Ü.: Während es in der deutschen Sprachfassung heißt: „... wurde ... erworben“, heißt es in der tschechischen Sprachfassung an dieser Stelle „bylo založeno“ („wurde gegründet“).

Verwaltungsverfahren ein Rechtsbehelf beim Ministerstvo životního prostředí (Umweltministerium) eingelegt werden, das als Rechtsbehelfsbehörde und für die Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten gehandelt hat.

III. Analyse der Vorlagefragen

[17] Der Nejvyšší správní soud hat im Verfahren über die Kassationsbeschwerde festgestellt, dass die vorliegende Rechtsache in erster Linie die Auslegung des Unionsrechts betrifft, dass sich der Gerichtshof noch nicht mit diesen Fragen befasst hat und dass es sich nicht um Fragen handelt, die durch eine kontextbezogene Auslegung des Unionsrechts so eindeutig beantwortet werden könnten, dass für einen vernünftigen Zweifel an dieser Auslegung kein Raum bliebe (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 1982, CILFIT, 283/81, EU:C:1982:335). Der Nejvyšší správní soud ist daher gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichtet, dem Gerichtshof diese Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

[18] Der Nejvyšší správní soud stellt einleitend fest, dass zwischen den Parteien weder die Problematik der Herkunft der großelterlichen Generation noch die Geburt des Elternpaares im Jahr 2000 bereits in Gefangenschaft in der Tschechischen Republik sowie dessen rechtmäßige Übergabe an den Kläger streitig sind. Nach Ansicht des Beklagten ist jedoch die problematische Herkunft des Großelternpaares „belastend“ für die nächsten Generationen, während nach Ansicht des Klägers dieser „Fluch“ durch die Übertragung in seine eigene Zucht durchbrochen wurde. Der Kläger bekämpft gleichwohl weder die rechtliche Beurteilung, wonach sich das CITES und die damit zusammenhängenden Vorschriften auf das Großelternpaar beziehen, noch die nachteiligen Schlussfolgerungen, die sich aufgrund der Anwendung dieser Vorschriften auf das Großelternpaar ergeben. Er ist jedoch der Ansicht, dass diese Schlussfolgerungen nicht auf seine Exemplare anwendbar seien, und zwar aus zwei Hauptgründen. Der erste betrifft die Auslegung des Begriffs „Zuchtstock“, bei dem es sich seiner Ansicht nach lediglich um seine Exemplare handelt, so dass die Verwaltungsbehörden die Herkunft des großelterlichen Paares gar nicht hätten berücksichtigen dürfen. Der zweite Grund ist sein berechtigtes Vertrauen. Er habe die Exemplare rechtmäßig erworben [Or. 6] und selbst keine Zweifel bezüglich der Herkunft des großelterlichen Paares im Zeitpunkt des Erwerbs der Papageien gehabt, da sie dem damaligen Eigentümer auf der Grundlage der Entscheidung des Gerichts zurückgegeben worden seien.

[19] Die Auslegung des Begriffs „Zuchtstock“ stellt die erste Vorlagefrage des Nejvyšší správní soud dar. Der Kläger argumentiert mit der sprachlichen Auslegung von Art. 1 Abs. 3 der Durchführungsverordnung, wonach es sich um alle Exemplare handelt, die in einem Zuchtbetrieb für die Erzeugung von Nachkommen verwendet werden. Im Gegensatz dazu verweist der Beklagte auf das allgemeine Verbot des Handels mit diesen Papageien sowie die negativen Auswirkungen im Hinblick auf die mühelose Legalisierung von Züchtungen mit Exemplaren, deren Einfuhr zweifelhaft ist (es würde genügen, die Linie durch die

Übergabe von Nachkommen zu „durchbrechen“). Der Nejvyšší správní soud erachtet die Definition des Zuchtstocks als recht eindeutig und würde sich insoweit eher der Sichtweise des Klägers anschließen. Andererseits überschätzt das vorlegende Gericht die Bedeutung der Frage der Auslegung des Zuchtstocks nicht (vgl. unten bei der Analyse der weiteren Vorlagefragen). Es ist jedoch auf die Struktur der einzelnen Vorlagefragen hinzuweisen. Falls der Gerichtshof der weiten Definition des Zuchtstocks folgt und hierzu auch das großelterliche Paar mit „zweifelhafter“ Herkunft zählt, verliert die zweite Vorlagefrage an Bedeutung. Andererseits würde eine solche Antwort die Bedeutung der dritten Vorlagefrage nicht mindern. ... [nicht übersetzt]

[20] Falls der Gerichtshof umgekehrt der engeren Auslegungsvariante des Zuchtstocks folgt und das großelterliche Paar von [dem Begriff] nicht erfasst wäre, muss die zweite Vorlagefrage beantwortet werden. Die Verwaltungsbehörden haben unter Zugrundelegung der Stellungnahme der wissenschaftlichen Behörde dem Kläger die Gewährung der Ausnahme unter Verweis auf Art. 54 Nr. 2 der Durchführungsverordnung verweigert, wonach die „Gründung“ des Zuchtstocks zu prüfen ist. Der Kläger verbindet diese Gründung mit dem Erwerb der Exemplare der Elterngeneration, der in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen des Art. 54 Nr. 2 der Durchführungsverordnung erfolgt sei (rechtmäßig und in einer Weise, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war). Für den Beklagten steht außer Zweifel, dass der Kläger das Elternpaar rechtmäßig erworben hat. Der Begriff „Gründung“ ist jedoch seiner Ansicht nach als Ursprung der Zuchtlinie auslegen.

[21] Nach Ansicht des Nejvyšší správní soud gibt es zwei Möglichkeiten der Auslegung. Einerseits kann der Begriff „Gründung“ des Zuchtstocks im Hinblick auf die Tatsache ausgelegt werden, dass er die Prüfung der Linie der Vorfahren der in Rede stehenden Papageien umfasst. Diese Auslegung könnte offenbar auch einer komplizierteren Interpretation standhalten, da sie eine mühelose Legalisierung „zweifelhafter“ Züchtungen durch eine (möglicherweise vorgetäuschte) Übergabe verhindert, also eine Situation, in der der Züchter Exemplare an eine andere Person übergibt, die die Züchtung der nachfolgenden Generationen vornimmt (tatsächlich oder lediglich als „vorgetäuschter“ Eigentümer), um dadurch den „Fluch“ ihrer Herkunft zu durchbrechen. Andererseits kann gegen diese Auslegung mit der derzeit geltenden Regelung argumentiert werden. In der Europäischen Union ist es gegenwärtig nicht möglich, ohne Gewährung der Ausnahme Exemplare der im Anhang A der Verordnung [Nr. 338/97] über den Schutz wildlebender Arten angeführten Tiere rechtmäßig zu erwerben. Eine „vorgetäuschte“ Übergabe ist somit in der Europäischen Union nicht möglich, da dadurch die Entscheidung über die Ausnahme nicht erreicht würde. Die Prüfung des Ursprungs der Zuchtlinie hat somit in der Europäischen Union keine praktische Bedeutung, und aus systematischer Sicht ist eher die Auslegung zu bejahen, die für die „Gründung“ nur an eine konkrete Zucht anknüpft. Diese Sichtweise hätte den unzweifelhaften Vorteil, untypische Situationen wie die in der vorliegenden Rechtssache entscheiden zu können. Der Kläger hat die Papageien in der Zeit vor dem Beitritt der Tschechischen Republik

zur Europäischen Union, wo die Gewährung der Ausnahme für die nationale Übertragung nicht erforderlich war, rechtmäßig erworben und es ist dadurch bei ihm ein berechtigtes Vertrauen entstanden, das durch die umgekehrte Auslegung beeinträchtigt würde. Falls darüber hinaus die erste Möglichkeit der Auslegung anwendbar wäre, wäre es erforderlich, sich damit zu beschäftigen, wie weit in die Vergangenheit der Erwerb der Zucht zu prüfen ist, was auch nicht realistische Anforderungen an die Eigentümer von geschützten Tieren stellen kann. In der vorliegenden Rechtssache handelt es sich im Übrigen um eine Situation, in der dieser offensichtlich illegale Erwerb des großelterlichen Paares mehr als 20 Jahren vor der Geburt der in Rede stehenden Exemplare erfolgte und danach sowohl das großelterliche als auch das elterliche Paar legal gehalten wurden.

[22] Die dritte Vorlagefrage betrifft das Dilemma, ob etwaige individuelle Umstände zu prüfen sind, und falls dies bejaht wird, welcher Art. Zwischen dem Kläger und den Verwaltungsbehörden ist unstrittig, dass es sich in der vorliegenden Rechtssache nicht um eine „vorgetäuschte“ Übergabe gehandelt hat und der Erwerb des Elternpaares im Jahr 2000 rechtmäßig war. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Zeit zwar in der Tschechischen Republik **[Or. 7]** das CITES galt und dieses durch den Zákon č. 16/1997 Sb., o podmínkách dovozu a vývozu ohrožených druhů (Gesetz Nr. 16/1997 über die Bedingungen der Einfuhr und der Ausfuhr gefährdeter Arten) in nationales Recht umgesetzt wurde, dieses Gesetz jedoch nicht die Ausstellung von Zertifikaten gemäß dem CITES im Fall einer nationalen Übergabe verlangte. In einem solchen Fall erfolgte „nur“ eine behördliche Kontrolle der Exemplare und deren Registrierung. Diese nationale Regelung stand im Einklang mit dem CITES, das sich in erster Linie auf die Regulierung des internationalen Handels bezieht. Nach Art. XIV des CITES ist es gleichwohl zulässig, dass seine Vertragsparteien eine strengere Regelung festlegen, wie dies bei der strengeren Regelung der Europäischen Union der Fall ist, wonach die Ausstellung eines Zertifikats sowohl im Fall der Übergabe innerhalb der Europäischen Union als auch in einem Mitgliedstaat erforderlich ist. Ungeachtet dessen ist diese Regelung in der Tschechischen Republik seit ihrem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 in Geltung, zur Übergabe des elterlichen Paares kam es indes im Jahr 2000.

[23] Der Kläger konnte somit seit dem Jahr 2000 berechtigtes Vertrauen darauf haben, dass die möglichen Nachkommen zumindest innerhalb der Tschechischen Republik, aber offenbar auch international, gehandelt werden dürfen (die damalige Vorgehensweise der Behörden hatte keine Unsicherheit bezüglich einer möglichen Gewährung der Ausnahme gemäß dem CITES betreffend diese Nachkommen hervorgerufen). Eine wichtige Rolle spielt auch der Umstand, dass das großelterliche Paar im Jahr 1996 auf der Grundlage der Entscheidung des Verwaltungsgerichts an den damaligen Inhaber zurückgegeben wurde. Der Kläger weist zudem darauf hin, dass seine Zucht eine positive Auswirkung auf die Umwelt habe. Seiner Ansicht nach würde der Verkauf seiner in Gefangenschaft gezüchteten Exemplare auf dem Markt die Nachfrage nach illegalem Erwerb von in freier Wildbahn eingefangenen Exemplaren reduzieren. Umgekehrt weist der Beklagte auf das allgemeine Verbot des Handels mit Tieren der gegenständlichen

Art hin, das in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz wildlebender Arten verankert ist, und somit auf das Erfordernis einer restriktiven Auslegung der Ausnahmen.

[24] In dem Fall, dass die Ausnahme nicht gewährt wird, ist auch der Schutz des Eigentumsrechts gemäß Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu berücksichtigen. Dem Kläger bleibt nämlich aus dem Umfang des Eigentumsrechts praktisch lediglich das Recht auf Haltung der Papageien. Das Recht auf Haltung bezieht sich zwar auch auf ihre Nachkommen, allerdings kann er auch über diese nicht rechtlich verfügen. Zwischen dem Kläger und den Verwaltungsbehörden sind letztendlich diese strengen rechtlichen Folgen der Versagung der Ausnahme unstrittig. Unter Berücksichtigung der vorstehend ausgeführten, individuellen Umstände hält der Kläger sie jedoch für unerträglich streng und ist der Ansicht, dass diese Umstände zusammen mit der Reduzierung der Nachfrage nach Papageien aus freier Wildbahn, die durch das „Inverkehrbringen“ seiner Papageien bewirkt werde, zu berücksichtigen seien. Umgekehrt hält der Beklagte die strengen Folgen der Regulierung gegenüber dem Kläger für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften.

... [nicht übersetzt]